

Geschäftszeichen I/100 Th/Hei	Datum 06.11.2006	Vorlage-Nr. XVI-047/2006
---	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	öffentlich	22.11.2006	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	04.12.2006	
Kreistag	öffentlich	18.12.2006	

Betreff

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben vom 26.08.2006 bis zum 03.11.2006
hier: Unterrichtung gemäß § 65 NLO i.V.m. § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO**

Beschlussvorschlag:

Von den vom 26.08.2006 bis zum 03.11.2006 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird Kenntnis genommen.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
<p>Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“ Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 89 Abs. 1 NLO in Verbindung mit § 65 NLO nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Landrat, im Übrigen in dringenden Fällen der Kreisausschuss, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann. Sofern in dringenden oder in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, kann der Landrat im Einvernehmen mit der stellvertretenden Landrätin oder dem stellvertretenden Landrat die Zustimmung erteilen. Als unerheblich im Einzelfalle gelten nach dem Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001 Mehrausgaben bis zum Betrag von 10.000,- EUR, darüber hinaus bis zu 10 % des Ausgabeansatzes, höchstens jedoch 75.000,- EUR, sowie Ausgaben ohne Rücksicht auf deren Höhe, wenn sie von Dritten vollständig zu erstatten sind.

Grundsätzlich obliegt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben jedoch nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 NLO dem Kreistag. Deshalb ist der Kreistag von den Entscheidungen über Mehrausgaben, die er nicht selbst getroffen hat, nachträglich zu unterrichten.

Die anliegende Zusammenstellung umfasst alle in der Zeit vom 26.08.2006 bis zum 03.11.2006 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben in Höhe von 72.313,64 EUR entfällt in diesem Zeitraum auf den Verwaltungshaushalt. Eine Aufstellung der einzelnen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist als Anlage beigefügt.

Die Voraussetzungen für die Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen ausnahmslos vor. Die Haushaltsüberschreitungen werden durch Mehreinnahmen und durch Minderausgaben ausgeglichen.

Röhmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben